

**Gemeinde Sasbachwalden**  
**Plakatierungsrichtlinien für Wahlen in Sasbachwalden**  
**Stand 01.10.2023**

Diese Richtlinien regeln für alle Parteien/Wählervereinigungen/Wählergruppen/individuelle Wahlbewerber/innen (bei Bürgermeisterwahl) erkennbar und transparent, auf welche Weise und in welchem Umfang auf der Gemarkung der Gemeinde Sasbachwalden Werbung für Wahlen durch Aufstellen oder Aufhängen von Plakaten zulässig ist.

Eine Plakatierungsgenehmigung ist im Einzelfall unabhängig von diesen Richtlinien bei der Gemeinde Sasbachwalden, Kirchweg 6, 77887 Sasbachwalden, oder per Fax an 07841/64079-25 oder per Mail an [rathaus@sasbachwalden.de](mailto:rathaus@sasbachwalden.de) formlos schriftlich mit folgenden Angaben zu beantragen:

- Bezeichnung der Partei/Wählervereinigung/Wählergruppe/Wahlbewerber/-in mit Anschrift
  - Name der für die Wahlwerbung verantwortlichen Person mit Telefonnummer/ggf. Handynummer
- Für Fragen steht das Wahlamt unter der Telefonnummer der Gemeindeverwaltung Sasbachwalden 07841/64079-0 zur Verfügung.

Diese Richtlinien gelten für alle Antragsteller/innen in gleicher Weise.

Die Plakatierungsgenehmigung wird der benannten Person auf der Grundlage dieser Richtlinien zugestellt.

#### **Allgemeines**

Die Aufstellung/Anbringung von Plakaten ist ausschließlich im Bereich der Tennisplätze unmittelbar nach dem Ortsteil Sandweg Richtung Ortsmitte zulässig. Auf den als Anlage zu diesen Richtlinien beigefügten Lageplan/das Luftfoto wird verwiesen.

Der genaue Aufstellungsort sowie der Zeitpunkt sind zwingend mit der Bauhofleitung der Gemeinde, Tel. 0174/3779058, nach vorheriger Terminvereinbarung abzustimmen.

Für die verkehrssichere Aufstellung bzw. Befestigung der Plakate ist der Antragsteller/die Antragstellerin verantwortlich.

Sonstige Plakatierungsflächen/Flächen für Wahlwerbung stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Plakate sind von den Parteien/Wählervereinigungen umgehend, spätestens eine Woche nach dem Wahltag, wieder zu entfernen.

#### **1. Großplakate**

Je Antragsteller/in und Wahl ist die Aufstellung eines Großplakats als Sondergroßfläche (max. bis zu ca. 2 x 3 m) möglich.

#### **2. Plakate bis DIN A 0**

Je Antragsteller und Wahl sind maximal zwei DIN A 0-Plakate (max. ca. 0,85 x 1,20 m) zulässig. Die Aufstellung/Anbringung hat an den speziell von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatwand im Bereich der Tennisplätze zu erfolgen.

Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin

